

Die militärischen Polizeidienste

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **54 (1981)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die militärischen Polizeidienste

1. Zu den militanten Aufgaben einer Armee gehört nicht nur der Kampf (gegen aussen oder gegen starke Kräfte im Innern), sondern auch die Erhaltung ihres Bestandes und ihrer militärischen Kampfbereitschaft. Es gibt im Leben jeder Armee Lagen, in denen sie sich gegen Anfeindungen, gegen Störungen ihres Dienstbetriebs und zum Schutz ihres Ansehens zur Wehr setzen muss, indem sie ihre persönlichen und materiellen Einsatzmittel, aber auch ihre Symbole (Abzeichen, Uniformen, äussere Traditionen) mit den Waffen sichert. Die Erhaltung und Stärkung der militärischen Ordnung ist eine polizeiliche Aufgabe. Zu ihrer Erfüllung verfügt die Truppe über die *Polizeigewalt*.

Die Mittel der Polizeigewalt der Truppe sind:

a) die Truppenmittel der betroffenen militärischen Verbände, insbesondere die *Wache*, besondere Truppendetachements sowie je nach Lage von Fall zu Fall eingesetzte sonstige *militärische Formationen*. (Wo keine militärische Vorgesetzte zugegen sind, handeln *einzelne Angehörige der Armee* aus eigener Initiative.)

b) die besonders organisierten und ausgerüsteten *militärischen Polizeidienste*.

2. Aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen besteht über die einzelnen *militärischen Polizeidienste* keine endgültige begriffliche Abgrenzung. Die jüngste militärische Vorschrift, das Dienstreglement 80 (DR 80), spricht in Ziff. 271 von den «*Polizeiorganen*» der Armee, verzichtet jedoch in der Aufzählung dieser Organe auf die Nennung der militärischen Verkehrskontrolle — offenbar weil es sich bei dieser nicht um ein Truppenorgan, sondern um ein solches der Militärverwaltung handelt. Demgegenüber sprechen die Sondervorschriften über die Heerespolizei und über den militärischen Strassenverkehr von den «*militärischen Polizeidiensten*», wobei eine Aufzählung dieser Dienste, abweichend vom DR 80, die Hilfspolizei und den Sicherheitsdienst der Armee weglässt, aber die militärische Verkehrskontrolle aufführt. Eine gelegentliche Vereinheitlichung der Terminologie dürfte sich empfehlen.

Zusammenfassend ergeben sich aus den verschiedenen Vorschriften — neben den truppeneigenen Mitteln — folgende Gattungen der *militärischen Polizeidienste*:

- die *Heerespolizei*
- die *Strassenpolizei*
- die *Hilfspolizei*
- der *Sicherheitsdienst der Armee*
- die *militärischen Verkehrskontrollen*

3. Die *Heerespolizei* geht in ihren Anfängen auf das Jahr 1882 zurück; die «Feldgendarmarie» wird also demnächst 100jährig. Gemäss der massgebenden Verordnung des Bundesrats vom 29. September 1952 besorgt die Heerespolizei den Polizeidienst der Truppe, wobei als Polizeidienst zu verstehen ist die allgemeine Ordnungspolizei, die Sicherheitspolizei (soweit diese nicht andern Organen der Armee übertragen ist), die Sittenpolizei sowie die Gesundheitspolizei. Ebenso unterstützt die Heerespolizei die übrigen Polizeidienste der Armee sowie auch die bürgerliche Polizei.

Der Heerespolizei stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Durchführung allgemeiner polizeilicher Massnahmen
- die vorsorgliche Festnahme von Personen
- die Durchsuchung und die vorsorgliche Beschlagnahme

Die rund 3000 Mann zählende Heerespolizei untersteht dem Generalstabschef, der ihre Ausbildung regelt. Militärisch und administrativ unterstehen die einzelnen Angehörigen der Heerespolizei dem Kommandanten der Truppe, bei der sie Dienst leisten; fachtechnisch unterstehen sie dem Kommandanten der Heerespolizei.

Die Heerespolizei ist ein Dienstzweig der Armee. Dies bedeutet, dass die Heerespolizei keine eigenen Rekrutenschulen durchführt; vielmehr stützt sich ihre Personalrekrutierung ausschliesslich auf Übertritte von Mannschaften aus andern Truppengattungen. Diese Versetzungen aus der Truppe zur Heerespolizei erfolgen auf Grund freiwilliger Anmeldung sowie durch die Einteilung der Angehörigen von Polizeikorps der Kantone und der Gemeinden (ca. 80% aktive Polizeibeamte, 20% ehemalige Polizeibeamte). Die zur Heerespolizei eingeteilten Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere müssen somit eine Rekrutenschule in der Armee bestanden haben; Polizeioffiziere müssen durch eine Offiziersschule der Armee gelaufen sein. Die aus der Truppe zur Heerespolizei versetzten Wehrmänner haben einen Einführungskurs von 20 Tagen zu bestehen, der als Wiederholungskurs angerechnet wird. Innerhalb der Heerespolizei ist der militärische Grad der einzelnen massgebend, nicht ein allfälliger Polizeigrad.

Die Heerespolizei gliedert sich in HP-Formationen und HP-Detachementen bei den Truppen. An Formationen bestehen die 4 HP-Kp des HP-Bat.

4. Die *Strassenpolizei* unterstützt als Führungsmittel die höhere Führung bei Verschiebungen und Transporten auf der Strasse; ihre Hauptaufgabe ist die Verkehrsregelung und die Wegweisung. Die Strassenpolizei ist eine Untergattung der Transporttruppen und untersteht der Abteilung für Transporttruppen. Sie führt eigene Rekrutenschulen und Schulen und Kurse für die Weiterausbildung durch. Ihre Gliederung erfolgt in Strassenpolizeibataillone und selbständige Strassenpolizeikompanien.

5. Die *Hilfspolizei* setzt sich zusammen aus Hilfsdienstpflichtigen, die zur Unterstützung bürgerlicher Polizeidienste eingesetzt und zur Erfüllung wenig anspruchsvoller Aufgaben polizeilicher Natur (einfachere Verkehrsregelung, Absperrungen, Bewachungen u. a.) herangezogen werden. Sie wird je nach Lage entweder im Rahmen von territorialdienstlichen Aufgaben den zivilen Behörden zugewiesen, oder zur Erfüllung von truppeneigenen Aufgaben eingesetzt (die Organisation der Hilfspolizei steht zur Zeit in Revision).

6. Der *Sicherheitsdienst der Armee* ist ein Organ der Spionageabwehr im Dienste der Armee. Gemäss einem Bundesratsbeschluss vom 19. Mai 1971 obliegen ihm die Sicherung der Armee gegen Spionage und Sabotage sowie die Abwehr anderer rechtswidriger Handlungen gegen die militärische Landesverteidigung oder die Neutralität. In Friedenszeiten werden seine Aufgaben von der Polizei des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und, soweit es sich um vorbeugende Massnahmen im Armeebereich handelt, vom Stab der Gruppe für Generalstabsdienste besorgt. Der Sicherheitsdienst der Armee kommt in der Regel erst im aktiven Dienst zum Einsatz, in dem er dem Generalstabschef untersteht.

7. Die *militärischen Verkehrskontrollen* sind Organe des Bundesamtes für Transporttruppen, denen neben der Verkehrsüberwachung insbesondere die *Instruktion* des militärischen Verkehrsdienstes und die Verkehrsunfallverhütung in der Armee übertragen sind. Die militärischen Verkehrskontrollen liegen in der Hand des Instruktionkorps des Transportdienstes; es handelt sich somit um ein Kontroll- und Instruktionsorgan der Militärverwaltung.

8. Zwischen den Organen der zivilen Polizei und den militärischen Polizeidiensten besteht kein Konkurrenzverhältnis. Die Einsatzkompetenzen sind eindeutig geregelt, so dass Eingriffe der militärischen Organe in die zivile Polizeihöhe grundsätzlich nicht zu befürchten sind. Da sich jedoch in unseren Milizverhältnissen der militärische und der zivile Bereich nie vollständig trennen lassen, sind Übergriffe unvermeidbar. Hier gilt die bewährte Regel der *gegenseitigen Hilfe*: die zivile Polizei gewährt der Armee ihre Unterstützung, wo solche benötigt wird und umgekehrt kommen nicht selten die militärischen Polizeidienste auch den zivilen Instanzen zu Hilfe. Diese gute Zusammenarbeit wird durch die engen personellen Verbindungen, die zwischen den beiden Polizeiarten bestehen, stark erleichtert.

9. Der Begriff «Polizei» kommt im militärischen Bereich nicht nur in den genannten Fachgebieten vor. Im erweiterten Sinn ist er auch in andern militärischen Tätigkeiten anzutreffen, so etwa:

- als *Bahnpolizei*, die im Mobilmachungsfall von militarisiertem Bahnpersonal ausgeübt wird
- als *Funkpolizei*, die von FkPol Zügen betreut wird
- als *Tarnpolizei*, die der Überprüfung der Tarnung aller Truppen dient und zu den Aufgaben der Strassenpolizei gehört

10. In stark erweitertem Sinn ist auch der *Ordnungsdienst* gemäss Art. 2 der Bundesverfassung eine Polizeiaufgabe der Armee. Dieser bleibt weiterhin eine von der Armee zu erfüllende Verpflichtung, nachdem Versuche zu einer Entlastung mittels der Schaffung einer handlungsfähigen, überkantonalen zivilen Polizei (IMP und Busipo) misslungen sind. Da die Armee für die Erfüllung dieses verfassungsmässigen Auftrags nur schlecht geeignet ist, sieht der Bundesrat vor, geeignete militärische Verbände für die besondern Aufgaben des Ordnungsdienstes vorzubereiten und auszubilden.

Kurz

An unsere freien Abonnenten!

Seit 1975 erhoben wir bei Ihnen, den freien Abonnenten, den unverändert gleich gebliebenen Abonnementspreis von 20 Franken. Steigende Druckkosten (Teuerungsausgleich) und Papierpreiserhöhungen verschonen auch unser Fachorgan nicht. Deshalb müssen wir den *Abonnementspreis auf Fr. 23.—* erhöhen.

Wir bitten Sie, den neuen Betrag auf unser Postcheckkonto 80 - 18 908 «Der Fourier», Zürich, einzuzahlen. Der Betrag wird Ende Januar per Nachnahme erhoben, sofern bis dann die Zahlung nicht erfolgt ist.

Ein Einzahlungsschein liegt dieser Nummer bei. Für Ihr Interesse gegenüber unserem Fachorgan danken wir herzlich

Redaktion und Verlag